

Nutria Management- und Maßnahmenblatt	
1 Metainformationen	
1.1 Dokument	Management- und Maßnahmenblatt Nutria zu VO (EU) Nr. 1143/2014
1.2 Rechtlicher Bezug	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, hier „VO“ genannt • Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141, hier „Unionsliste“ genannt
1.3 Version	Entwurf für Öffentlichkeitsbeteiligung 2017
1.4 Ziele dieses Dokumentes	<ul style="list-style-type: none"> • Das vorliegende Dokument beschreibt die Managementmaßnahmen nach Art. 19 der VO. • Es dient in der Entwurfsfassung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 26 der VO.
2 Artinformationen	
2.1 Betroffene Art/ Artengruppe	Nutria
2.2 Wissenschaftlicher Name	<i>Myocastor coypus</i> Molina 1782
2.3 Verbreitung und Datenlage	<p>Verbreitung in Deutschland: etabliert</p> <p>Verbreitung im Bundesland: siehe länderspezifische Anlage</p> <p>Datenlage: überwiegend gut (gesichert)</p>
2.4 Wesentliche Einführungs-, Ausbringungs- und Ausbreitungspfade	<ul style="list-style-type: none"> • Nutrias wurden überwiegend gezielt freigesetzt, um sich Farmtieren zu entledigen. Deren Haltung wurde unwirtschaftlich, nachdem spätestens ab den 1990er Jahren keine Nachfrage mehr nach Fleisch und Pelz bestand. Daneben haben wohl auch unabsichtlich entkommene Farmtiere zur Etablierung der Wildpopulation beigetragen. • Starkes Populationswachstum führte zur spontanen Ausbreitung, wodurch bundesweit die meisten Flusseinzugsgebiete besiedelt wurden.
3 Nachteilige Auswirkungen	
<p>Nachteilige Auswirkungen auf Ökosysteme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Fraß an Ufer- und/oder Unterwasserpflanzen durch Nutrias hat gebietsweise erhebliche Auswirkungen. In bestimmten Fällen können Nutrias die Etablierung und Wiederausbreitung von Röhrichten verhindern (Vossmeier et. al 2016). Ufergehölze werden nur in sehr geringem Umfang gefressen. Die Nutria ist kein überlegener Konkurrent heimischer Arten (auch nicht für den Biber). <p>Nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine. Es besteht eine mögliche Gefährdung durch Befall mit <i>Trichinella spiralis</i> beim Verzehr von Nutriafleisch. Gegenwärtig ist die Nutzung der Art als Nahrungsmittel die Ausnahme. <p>Nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Auswirkungen im Deichschutz können erheblich sein. In Einzelfällen und lokal verursacht die Nutria wirtschaftliche Schäden, z. B. an Feldfrüchten oder durch Unterwühlen von Dämmen oder Fahrwegen. Verletzungsgefahr für Weidetiere durch Unterwühlen. 	

4 Maßnahmen

4.1 Ziele des Managements

- Eindämmung der Weiterverbreitung über geographische Barrieren, die die Nutria nicht oder nur sehr schwer eigenständig überwinden kann.
- Eindämmung in Bereichen, in denen Nutrias erhebliche Beeinträchtigungen natürlicher, naturschutzfachlich bedeutsamer Vegetationsbestände verursachen.
- Beendigung der anthropogenen Förderung der Nutria (meist durch gezielte Fütterung).

4.2 Managementmaßnahmen

M 1: Eindämmung der Weiterverbreitung über geographische Grenzen, die die Art ohne Hilfe des Menschen nicht oder nur sehr schwer überwinden kann

Haltungen auf bisher von Nutrias nicht besiedelten Meeresinseln sind nicht zuzulassen, dort bereits bestehende Haltungen sollen aufgelöst werden. Sollte ein Neuauftreten von Nutrias auf bisher nicht von dieser Art besiedelten Nord- und Ostseeinseln bekannt werden, sind unverzüglich Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen.

Aufwand und Wirksamkeit: Mit Durchsetzung der Handels-, Haltungs- und Besitzverbote relativ leicht umsetzbar und wirksam. Kosten und Realisierungsmöglichkeiten hängen stark von den örtlichen Gegebenheiten ab und können daher nicht allgemein bilanziert werden.

Wirkung auf Nichtzielarten: Keine negativen Auswirkungen.

Erfolgskontrolle: Überprüfung der getätigten Anordnungen, Überwachung etwaiger veranlasseter Beseitigungsmaßnahmen und Prüfung auf erfolgreiche Beseitigung.

M 2: Bestandskontrolle zum Schutz gefährdeter, schutzwürdiger Röhrich- und Wasserpflanzenbestände

Abschuss oder Fang mit Lebendfallen. Die Bejagung ist möglich, soweit über die Jagdgesetze der Länder zugelassen, erfordert aber die Bereitschaft und freiwillige Mitwirkung des Jagdausübungsberechtigten.

Aufwand und Wirksamkeit: In Einzelfällen wirksam. Aufwand derzeit nicht mit Sicherheit abschätzbar.

Wirkung auf Nichtzielarten: Keine negativen Auswirkungen bei sachgerechter Ausführung (in Vorkommensgebieten von Biber und/oder Fischotter Jagd mit Lebendfallen bzw. nur auf Tiere außerhalb des Wassers).

M 3: Beendigung der Förderung der Nutria durch gezielte Fütterung

Obwohl Nutrias als große Nager eine gewisse Ähnlichkeit zu den allgemein wenig geschätzten Ratten nicht verleugnen können, erfreuen sie sich doch bei Teilen der Stadtbevölkerung einiger Beliebtheit. Dazu trägt bei, dass sie sich schnell an die Anwesenheit von Menschen gewöhnen und zahm werden. Das wird gefördert durch die Fütterung der Tiere, die bei vielen Vorkommen eine verbreitete Praxis darstellt. Durch Aufklärungsmaßnahmen der Bevölkerung kann dies eingeschränkt und vielleicht vollständig verhindert werden. Damit können eventuell Anwachsen der Populationen eventuell verlangsamt werden.

Aufwand und Wirksamkeit: Es liegen keine Erfahrungen bei der praktischen Durchführung derartiger Maßnahmen vor. Am effektivsten dürfte die Aufstellung von Informationstafeln sein, auf denen der Bevölkerung die Gründe für einen Fütterungsverzicht erläutert werden und dafür geworben wird. Pro Vorkommen werden sich die Kosten dafür maximal (einmalig) wohl auf wenige tausend Euro belaufen. Ein gewisser Aufwand ist für regelmäßige Kontrolle und ggf. Reparatur zu veranschlagen.

Wirkung auf Nichtzielarten: Keine negativen Auswirkungen.

5 Sonstiges

5.1 Besondere Bemerkungen:

- Die Ziele der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) sind zu berücksichtigen. Weiterhin sind bei der Durchführung der Maßnahmen ggf. die Vorgaben des Jagd- bzw. Fischereirechts zu beachten.
- Das Tierschutzrecht ist ebenfalls zu beachten. Nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist sicherzustellen, dass wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, ihnen vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Managementmaßnahmen beeinträchtigt wird.

5.2 Weiterführende Literatur/Quellen

- Nehring, S. (2016): Die invasiven gebietsfremden Arten der ersten Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014. BfN-Skripten 438: 134 S.
- Vossmeier, A., Ahrendt, W., Brühne, M., Büdding, M. (2016): Der Einfluss der Nutria auf Rohrkolben-Röhrichte. Natur in NRW 3/16. S. 36-40.

5.3 Anlagen

- Länderspezifische Anlage zur Verbreitung

Hinweis: Das vorliegende Dokument führt vorhandene Erkenntnisse zusammen und vereinfacht so die Festlegung von Managementmaßnahmen nach Art. 19 VO (EU) Nr. 1143/2014 durch die Bundesländer. Die weitere länderspezifische Bearbeitung, Abstimmung, Priorisierung und abschließende Festlegung der Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Bundesland.